



Satzung



Lebenshilfe
Dresden e.V.

Satzung

In der Fassung vom 8.2.2023

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen

„Lebenshilfe Dresden e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Der Verein ist beim Amtsgericht in Dresden eingetragen.

(4) Der Verein ist Mitglied in folgenden eingetragenen Vereinen:
Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. – Lebenshilfe Sachsen e.V.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter, autistischer und mehrfachbehinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Menschen mit Behinderung können selbst Mitglied werden.

(2) Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
- die Förderung der Erziehung,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung des Sports

(3) Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeuten.
- die Beratung der Mitglieder und ihrer Angehörigen sowie die Unterstützung dieser in der Durchsetzung von individuellen Ansprüchen gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Der Verein legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern sowie anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

- die Arbeit mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen. Dabei orientiert sich der Verein an den Zielen und Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
- die Organisation von sportlichen Aktivitäten und Veranstaltungen für Menschen mit geistiger Behinderung

(4) Der Verein kann seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des § 57 Absatzes 1 Satz 1 AO verfolgen, wenn er satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft – insbesondere mit einer durch den Lebenshilfe Dresden e.V. errichteten Stiftung – die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht (§ 57 Abs. 3 AO). Dieser Zweck wird insbesondere gemeinsam durch die Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen an Menschen mit vorwiegend geistiger Behinderung verwirklicht. Die vorstehende Art der Zweckverwirklichung fördert die Erfüllung des Satzungszwecks sowie der satzungsmäßigen Aufgaben der jeweiligen kooperierenden Körperschaft.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) Sammlungen,
- e) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- b) Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht entrichtet worden ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab

Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(5) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Jahres.

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer (3) und (4)
- b) den Geschäftsbericht und den Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüferbericht entgegenzunehmen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, sofern nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt ist
- e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- f) Änderung der Satzung
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine entsprechende schriftliche Vollmacht muss vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die (der) Vorsitzende, sowie die (der) stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von höchstens drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl erfolgt geheim. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister werden direkt gewählt. Die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder erfolgt im getrennten Wahlgang.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.

(5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus einem periodischen Betrag und einer einmaligen Aufnahmegebühr zusammen. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich zum 30.06. fällig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsführung

Der Verein unterhält eine durch den Geschäftsführer hauptberuflich geführte Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer ist zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer (4) festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die Stadt AG – Aktives Netzwerk für ein inklusives Leben in Dresden e.V. übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.



Lebenshilfe Dresden e.V.

Geschäftsstelle: Josephinenstraße 31
01069 Dresden

Telefon: 0351 32027740

Fax: 0351 32027744

Geschaeftsstelle@Lebenshilfe-Dresden.de

Vorsitzender: Uwe Ostmann

Geschäftsführerin: Beate Kursitza-Graf

www.Lebenshilfe-Dresden.de



Lebenshilfe
Dresden e.V.